

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

zum Bebauungsplan 1633

entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (723/1987)

- ◆ Veränderung des Mikroklimas durch massiven Baukörper
- ◆ Veränderung des Ortsbilds durch massiven Baukörper

4. Eingriffsregelung

Durch das neue Baurecht wird das vorhandene Baurecht nach § 34 BauGB deutlich überschritten. Die Eingriffsregelung ist daher anzuwenden.

1. Planung

Für das Plangebiet sollen die Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans Nr. 1176 vorbehaltenbezogen geändert werden. Anstelle einer öffentlichen Verkehrsfläche und einer privaten Ausstellungsfläche soll ein Baurecht für ein Gebäude mit Läden, Büros und Dienstleistungen geschaffen werden.

17. Mai 2000

2. Bestand und Bewertung aus der Sicht des Naturschutzes

Das Grundstück wird zur Zeit als Ausstellungs- und Verkaufsgelände genutzt. Die Stadtbiotopkartierung 1999 stuft es als Industrie- und Gewerbefläche, mäßig gehölzreich, ein. Bedingt durch die Lage im Dreieck zwischen B 217 und Hauptstraße und durch die aktuelle Nutzung ist die Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eher gering. Die vorhandenen Gehölze können als die zur Zeit wertvollsten Strukturen im Plangebiet angesehen werden.

3. Auswirkungen der Planung

Bei Umsetzung der Planung können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

- ◆ Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen von Tieren, Pflanzen, Bodenorganismen
- ◆ Verlust von Bäumen und Sträuchern, die z. T. geschützt sind
- ◆ Störung der Tierwelt während der Bauphase
- ◆ Bodenversiegelung
- ◆ Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushalts
- ◆ Schadstoffeintrag in den Boden, vor allem während der Bauphase
- ◆ Verringerung der Grundwasserneubildung
- ◆ Erhöhung des Oberflächenabflusses